

I.) Prüf- und Testpflicht bei Teilnehmer*innen und Lehrkräften im Kursgeschehen

Generell entscheiden die Inzidenzwerte über die einzuhaltenden Regelungen vor Ort. Unterschreiten Regionen die 100er-Inzidenz, gelten die Pflichten zur Überprüfung des Teilnehmer*innen-Status „geimpft/getestet/genesen“ auf Grundlage des Bundesinfektionsschutzgesetzes /der Bundesnotbremse nicht mehr. Im Inzidenzbereich unter 100 gelten die Vorgaben der Landesverordnungen.

Entsprechend ist die Situation an vhs in Abhängigkeit von den Inzidenzwerten und Landesregelungen sehr heterogen. In einigen Bundesländern muss geprüft werden, ob Lehrkräfte und Teilnehmer*innen bei Kursbeginn asymptomatisch sind und der Status „geimpft“, „getestet“, „genesen“ der Teilnehmer*innen muss (tagesaktuell) vor jedem Kurstermin geprüft werden. Einige vhs bieten auch eigene Tests an. Wie oft ein Testnachweis zu erbringen ist, ist abhängig davon, an wie vielen aufeinanderfolgenden Tagen der Kurs stattfindet (Kurslänge). In manchen Bundesländern liegt aufgrund der Landesvorgaben oder des Inzidenzwertes keine Prüf- oder Testpflicht vor.

Wenn für Teilnehmende eine Unfallversicherungspflicht (wie beispielsweise in den Berufssprachkursen) besteht, sind vhs zu einem kostenlosen Testangebot verpflichtet.

Im Folgenden stellen wir Informationen für vhs bereit, die von einer Prüf- und Testpflicht betroffen sind.

Hilfreiche Quelle:

Folgende Verordnung der Bundesregierung liefert in §2 Definitionen der zentralen Begriffe (wie „Geimpfte“, „Testnachweis“, „asymptomatisch“, etc.):

Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV):

§ 2 Begriffsbestimmungen

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Verordnungsentwurf_Corona-Impfung.pdf?__blob=publicationFile&v=7

II.) Umsetzungshinweise im Falle einer Prüf- und Testpflicht

Für Volkshochschulen, die den Status (genesen, geimpft, getestet) prüfen müssen, stellt sich in der Praxis eine Reihe von Umsetzungsfragen hinsichtlich der Sonderaufgaben von Lehrkräften (II.1) und des Datenschutzes (II.2.).

II.1) Sonderaufgaben von Lehrkräften

Kursleitende an vhs sind i. d. R. auf Honorarbasis angestellt. Im Rahmen der Corona-Aufgaben müssen sie nun zum Teil Aufgaben übernehmen, die nicht in Ihrem Vertrag geregelt sind. Dies führt an vhs zu Verunsicherungen, welche Sonderaufgaben freiberufliche Lehrkräfte auf Honorarbasis übernehmen dürfen (ohne in die Scheinselbstständigkeit zu geraten) und wie diese vertraglich zu regeln sind.

Laut Rechtsberatung des DVV handelt sich bei den beschriebenen Aufgaben um Sonderaufgaben, die im Rahmen der Pandemiebekämpfung und in unmittelbarer Umsetzung von Landesvorgaben erfolgt. Es sei daher nicht anzunehmen, dass eine solche Sonderregelung Auswirkungen auf den arbeitsrechtlichen Status der freiberuflichen Lehrkräfte (oder die Gefahr von Scheinselbstständigkeit) mit sich bringt.

Es sei hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Beurteilung jedoch zu empfehlen, diese Sonderaufgaben im Rahmen der Pandemiebekämpfung nicht in den Vertrag aufzunehmen (da vertragliche Pflichten stärkere Auswirkungen auf den arbeitsrechtlichen Status haben können) oder gesondert zu honorieren.

Arbeitsrechtlich spräche dann nach Einschätzung der Rechtsberatung nichts dagegen, freiberufliche Lehrkräfte die Kontrolle des Teilnehmerstatus übernehmen zu lassen. Es seien jedoch dringende Datenschutzvorgaben zu beachten (siehe Abschnitt II.2)!

II.2) Datenschutz

Stand:

Laut Rechtsberatung handelt es sich bei den zu erhebenden Daten (v. a. hinsichtlich des Status „genesen“ oder „geimpft“) um außerordentlich sensible Gesundheitsdaten. Diese seien so zurückhaltend wie möglich zu erfassen und aufzubewahren.

Wie die Prüfung und Aufbewahrung von Gesundheitsinformationen und Testnachweisen zu erfolgen haben, wird durch Landesvorgaben geregelt.

Soweit dies den Landesvorgaben nicht widerspreche, sei rein aus datenschutzrechtlicher Beratung Folgendes zu empfehlen:

- Auf Kopien von Impfpässen und Genesenennachweisen sollte aufgrund der Sensibilität der Daten möglichst verzichtet werden. Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung zur Aufbewahrung, es sei denn, Landesvorgaben schreiben es vor.
- Statt des Anfertigens von Kopien empfiehlt es sich aus datenschutzrechtlicher Sicht, Nachweise persönlich vorzeigen zu lassen und das Vorliegen in einer ausgedruckten Liste (nicht digital) zu erfassen.
- Gestaltung der Liste: Es ist davon abzuraten, die Bestände „getestet“, „genesen“, „geimpft“ getrennt voneinander zu dokumentieren. Am besten werden die drei Bestände nicht einzeln aufgelistet, sondern das Vorliegen einer der drei Voraussetzungen in einer gemeinsamen Spalte bestätigt.
- Die Liste sollte nicht digitalisiert werden, so dass sie nach Ablauf der notwendigen Aufbewahrung ohne digitale Spuren vernichtet werden kann.

Regelungen auf Bundesebene:

Laut Datenschutzkonferenz (DSK) gab es eine bundeseinheitliche gesetzliche Regelung zum Stand 01.04.2021 noch nicht. Die DSK fordert daher „eine auf die konkrete pandemische Lage bezogenen, zeitlich befristeten gesetzlichen Regelung. Hierin ist klar und transparent zu regeln, wer, von wem und unter welchen Voraussetzungen Impfdaten, Testergebnisse, Nachweise zu einer überstandenen Infektion und andere Gesundheitsdaten im privatwirtschaftlichen Kontext nutzen darf. Dabei muss das Gesetz den strengen Vorgaben des Artikels 9 Absatz 2 DSGVO genügen.“

https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/en/20210331_entschiessung_impfdatenverarbeitung.pdf